

Satzung
über die Außerdienststellung eines Wirtschaftsweges
in der Ortsgemeinde Kirschroth
vom 04. Okt. 2016

Der Ortsgemeinderat Kirschroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz, in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkungen:

Der Wirtschaftsweg, Gemarkung Kirschroth, Flur 43, Nr. 42/2 soll im Rahmen eines Grundstücksgeschäftes veräußert werden. Die anliegenden Grundstücke sind alle anderweitig erreichbar. Daher erfolgt hier eine Außerdienststellung des Wirtschaftsweges; eine Erschließungsfunktion kommt ihm nicht mehr zu. Gegen die Außerdienststellung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

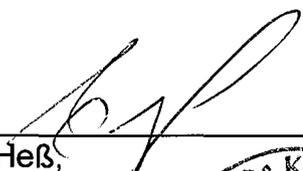
§ 1

Das im Flurbereinigungsverfahren Kirschroth II – K. 2082 durch Flurbereinigungsplan vom 17.11.1986 und mit Schlussfeststellung vom 19.10.1993, festgesetzte Wegegrundstück in der Gemarkung Kirschroth, Flur 43, Nr. 42 wird außer Dienst gestellt. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung der Wegeteilstücke besteht nicht mehr. Das von der Außerdienststellung betroffene Grundstück ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

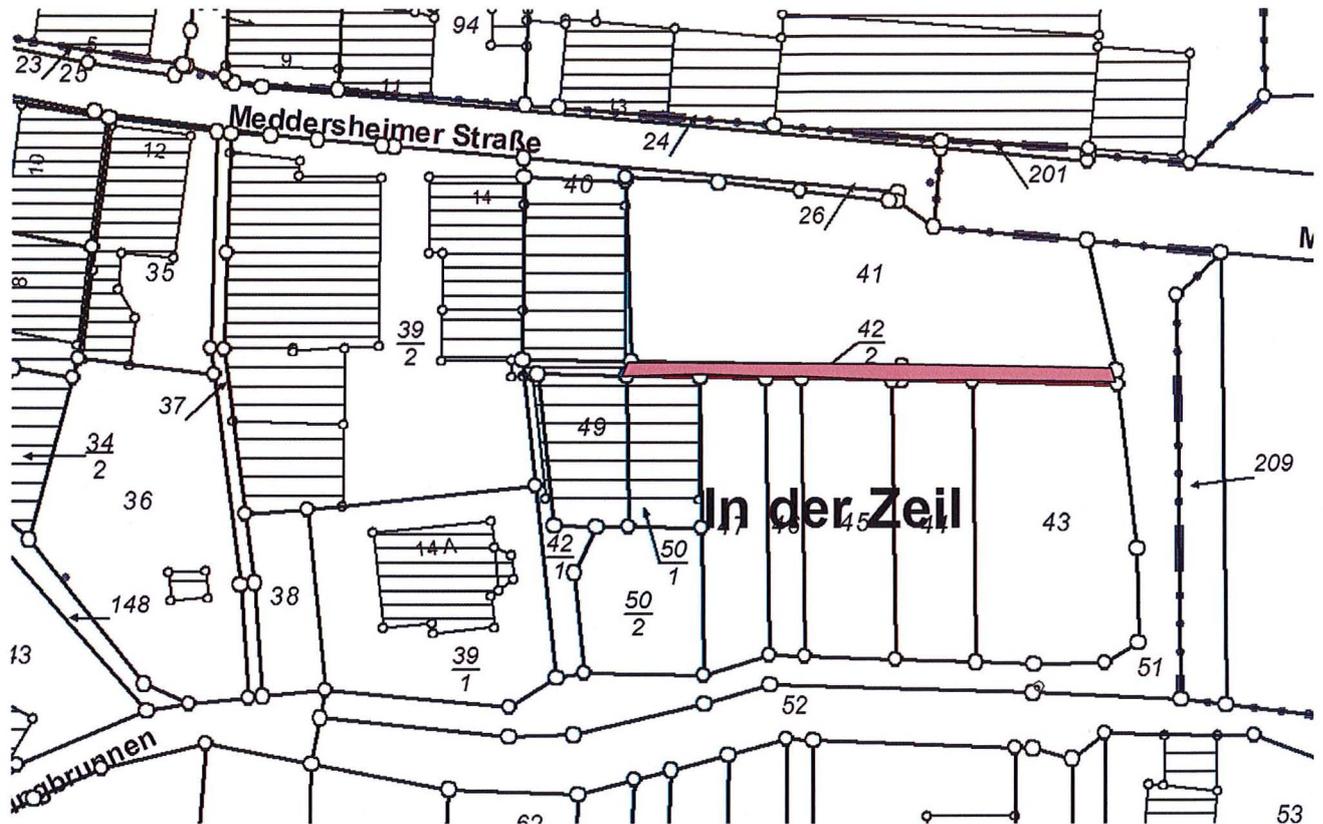
Kirschroth, 04.10.16



Heiko Heß,
Ortsbürgermeister (S.)



Gemarkung Kirschroth, Flur 43, Nr. 42/2



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.